Frauenfragen/Questions au féminin/Problemi al femminile

2/86

Stabsstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann

Im Zusammenhang mit dem hängigen Postulat Hubacher zur Einrichtung einer Stabsstelle für Frauenfragen (von 1981) untersuchte die Eidg. Kommission für Frauenfragen im letzten Jahr verschiedene in- und ausländische Beispiele ähnlicher Organe. Sie entwarf ein Modell einer Stabsstelle zur Gleichstellung von Frau und Mann, das sie im Sinne einer Empfehlung dem Vorsteher des Eidg. Finanzdepartementes zur Kenntnis brachte.

Gesetzliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage zur Schaffung einer Stabsstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann ist mit Art. 4 Abs. 2 BV gegeben.

Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesverwaltung sieht in Art. 39 die Schaffung spezieller Stabsstellen vor ("Der Bundesrat kann für sich weitere Stabsstellen bilden. Er unterstellt diese administrativ entweder der Bundeskanzlei oder demjenigen Departement, das den engsten Sachbezug aufweist."). Die Stelle bedarf in jedem Fall zur Regelung ihrer Kompetenzen einer eigenen gesetzlichen Grundlage.

Ziel

Die Gleichstellung von Frau und Mann ist in allen Lebensbereichen anzustreben. Dabei geht es nicht nur um die rechtliche Gleichstellung von Frau und Mann, sondern darum, einen Beitrag zur Konkretisierung von Art. 4 Abs. 2 BV auch in tatsächlicher Hinsicht zu leisten.

Wahlbehörde

Der Bundesrat setzt die Stelle ein und wählt deren Leiterin.

Administrative Unterstellung

Die Stabsstelle ist an hierarchisch höchstmöglicher Stelle anzusiedeln, verbunden mit der Sicherstellung eines optimalen departementsübergreifenden Informationsflusses.

Auftrag

Die Stabsstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann ist ein Koordinations-, Kontroll- und Durchsetzungsorgan für die Realisierung von Art. 4 Abs. 2 BV.

Sie bekämpft direkte und indirekte Diskriminierungen in allen Lebensbereichen und Rechtsgebieten, insbesondere im Arbeitsbereich, beispielsweise bei Ausbildung Anstellung, Lohn, Beförderung, Weiterbildung, Wiedereinstieg.

Sie ist im Rahmen ihrer Kompetenzen befugt, Fälle von Diskriminierungen zu untersuchen, allenfalls solche zu veröffentlichen, sowie die Gleichstellung mit positiven Massnahmen im öffentlichen wie auch im privaten Bereich zu fördern.

Kompetenzen

Zur Erfüllung ihres Auftrages stehen der Stabsstelle folgende Kompetenzen zu:

a) Anspruch auf obligatorische Konsultierung durch sämtliche Bundesstellen in allen Fragen, welche mittelbar oder unmittelbar die Gleichstellung der Geschlechter betreffen;

b) Zusammenarbeit mit kantonalen und kommunalen Stellen sowie Organisationen, die ähnliche Aufgaben wahrnehmen;

c) Beratung von Einzelpersonen, Gruppierungen, Verbänden sowie öffentlicher und privater Stellen;

d) Abklärungsbefugnis im Rahmen des verfassungsrechtlichen Auftrages, ausgestattet mit dem Recht der Vornahme der Beweisführung des Verfahrensrechtes;

e) Abgabe von Empfehlungen und Vermittlung in Streitfällen;

f) Ausarbeitung von Förderungsprogrammen sowie von positiven Gleichstellungsmassnahmen;

g) Erstellen von Gutachten;

h) Information der Oeffentlichkeit.

Verhältnis Eidgenössische Kommission für Frauenfragen - Stabsstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen arbeitet im Rahmen ihres bisherigen Mandates weiter. Die Stabsstelle ergänzt sie dort, wo die Kommission keine Kompetenzen hat. Kommission und Stabsstelle sind zwei unabhängige Organe mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen:

- Die Kommission ist das politische Gremium. Sie erarbeitet Berichte und Stellungnahmen, nimmt teil an Vernehmlassungen usw.

- Die Stabsstelle ist das Fachgremium. Sie befasst sich mehr mit der Durchsetzung der Gleichstellung, d.h. v.a. auch mit Einzelfällen. Sie nimmt am verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren teil.

Ein optimaler Informationsaustausch und die Koordination der Arbeiten der beiden Organe wird durch regelmässige Kontakte gewährleistet. Dies kann z.B. geschehen durch Einsitznahme der Stabsstellenleiterin in die Kommission für Frauenfragen.